

Wasserrecht;

Grundwasserentnahme aus der Quelle Eschlipp, Flur-Nr. 769, Gemarkung Eschlipp, Stadt Ebermannstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH

Bekanntmachung gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 13.03.2020 beantragte die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH beim Landratsamt Forchheim die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Grundwasserentnahmen aus der Quelle Eschlipp.

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Das Landratsamt Forchheim beabsichtigt eine Gestattung bis 31.12.2040 zu erteilen.

Die beim Landratsamt Forchheim eingereichten Planunterlagen sowie die Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kronach) liegen in der Zeit vom **07.12.2020 bis 06.01.2021** während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Forchheim, Fachbereich Wasserrecht, oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis:

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die Antrags- und Planunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim unter folgendem Link abrufbar:

http://lra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Natur_Umwelt/Wasserrecht/fb_wasserrecht.php